

STATISTISCHER BERICHT > D III 1 - m 02 / 17 < **786** 56862345 1⁹⁵³³7975 6⁹⁶⁶2432 9 ⊕66**\$**25₫ 74,83454 54 34157896 66435674 ³5674 52 9567 77,46 1235 5825 5478 35 2542 365 2432 6346 614 3454 31 **Z**7 69 5456 35 234 45 36

Insolvenzverfahren im Land Bremen

Februar 2017

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte von 1 in der letzten Stelle
р	vorläufiger Zahlenwert
r	berichtigter Zahlenwert
s	geschätzter Zahlenwert
	Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten
	Zahlenangaben fallen später an
_	Zahlenwert ist genau null (nichts vorhanden)
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
()	Aussagewert eingeschränkt, weil der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
/	Kein Nachweis, weil Ergebnis nicht ausreichend genau

Impressum

ISSN 1610 - 5222

Herausgeber Statistisches Landesamt Bremen

Redaktion Referat 20 Finanzen, Steuern

Gestaltung Trageser GmbH, Bremen

Statistisches Landesamt Bremen

Satz und Druck Statistisches Landesamt Bremen

Bezug Download der pdf-Datei unter:

www.statistik.bremen.de / Publikationen

Erschienen im September 2017

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2017 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht D III 1 - m 02 / 17

Insolvenzverfahren im Land Bremen Februar 2017

Inhalt

im Land Bremen

Allgemeine und methodische Erläuterungen	2
Abbildung Insolvenzverfahren nach Art des Schuldners seit 2003 in den Städten Bremen und Bremerhaven	3
Tabelle 1 Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen	

Allgemeine und methodische Erläuterungen

Gegenstand der Statistik

Grundgesamtheit der Statistik sind alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Dazu gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 5289), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394).

Erhebungsmethode

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen.

Definitionen

Abweisung mangels Masse: Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird.

Gesamtgutinsolvenzverfahren: Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet dann nur das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Darunter wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Sie zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren: Zu unterscheiden sind mehrere Typen von Verfahren, im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Nachlassinsolvenzverfahren: In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Regelinsolvenzverfahren: Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, 20 und mehr Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.

Schuldenbereinigungsplan: Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren: Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags, weniger als 20 Gläubiger hat.

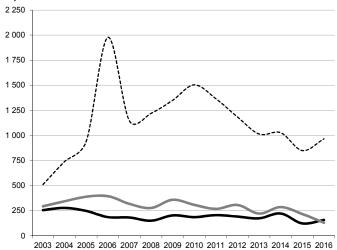
Voraussichtliche Forderungen: Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzerfahren tatsächlich zur Insolvenzbelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Hinweis: Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht (Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist erstmals im Jahr 2014 geplant.).

Qualitätsbericht

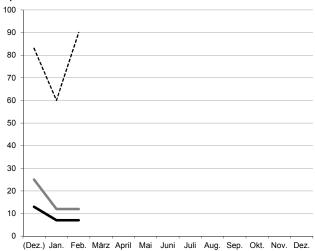
Detaillierte und umfassende Informationen zur Insolvenzstatistik finden Sie bei dem Statistischen Bundesamt unter der Rubrik "Unternehmen und Arbeitsstätten" in der Fachserien 2 Reihe 4.1 sowie im so genannten Qualitätsbericht (www.destatis.de).

Unternehmensinsolvenzen Verbraucherinsolvenzen Übrige Schuldner

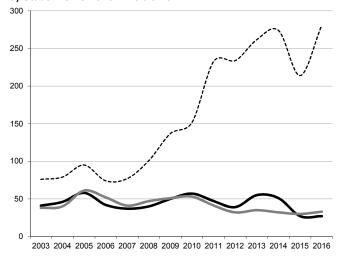
a) Stadt Bremen: Zeitreihe



b) Stadt Bremen: Jahr 2017 monatlich



a) Stadt Bremerhaven: Zeitreihe



b) Stadt Bremerhaven: Jahr 2017 monatlich

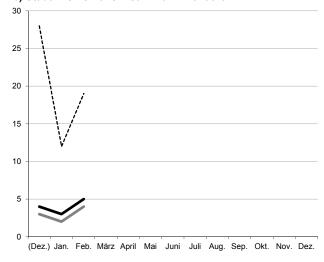


Tabelle 1 Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen im Land Bremen Februar 2017

	Insolvenzverfahren				Dagegen	Zunahme	1	\/o===
Wirtschaftsbereich Rechtsform Alter des Unternehmens	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereinigungs- plan ange- nommen	Ver- fahren ins- gesamt	im Vorjahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	_	Arbeit- nehmer	Voraus- sichtliche Forde- rungen
Aitel des Officialinens			Anzahl		ogood	%	Anzahl	1 000 EUF
	400			440	400			
sgesamt nach Art der Verfahren	132	7	3	142	138	3	30	23 81
Eröffnetes Verfahren	132	х	x	132	126	5	30	23 43
Mangels Masse abgewiesene Anträge	х	7			10	- 30	-	26
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	х	х	3	3	2	50	х	11
voraussichtliche Forderungen von bis unter Euro		_		_				
Unter 5 000	6	2		8	13	- 39	-	1.00
5 000 - 50 000 50 000 - 250 000	96 23	3		101 26	89 20	14 30	- 15	1 99 3 17
250 000 - 500 000	3	-		3	6	- 50	15	1 01
500 000 - 1 Mill.	-	-	-	-	6	х	-	
1 Mill 5 Mill.	2	-	-	2	4	- 50		
5 Mill 25 Mill.	2	-	-	2	-	Х		
25 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	
Unternehmen	12	4	x	16	19	- 16	30	19 41
nach Wirtschaftsbereichen 1)								
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-	-	x		-	-	-	
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	×		-	-	-	
C Verarbeitendes Gewerbe	-	-	X		2	Х	-	
D Energieversorgung E Wasserversorgung, Entsorgung,	-	-	Х	-	-	-	-	
Beseitigung von Umweltverschmutzungen	_	_	×	_	_	_	_	
F Baugewerbe	3	-	x		5	- 40	4	7 00
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	2	-	x	2	3	- 33		
H Verkehr und Lagerei	1	-	x	1	-	х		
I Gastgewerbe	1	2	x	3	-	Х	11	40
J Information und Kommunikation	-	-	^		-	-	-	
K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen L Grundstücks- und Wohnungswesen	1	2	X		1	X	-	1 53
L Grundstücks- und Wohnungswesen M Freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleistungen	1				6	x - 83	-	1 30
N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	1	_	×		1	0		
O Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	x		-	-	-	
P Erziehung und Unterricht	-	-	x	-	-	-	-	
Q Gesundheits- und Sozialwesen	-	-	x	-	-	-	-	
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	X		1	Х	-	
S Sonstige Dienstleistungen	2	-	х	2	-	Х		
nach dem Alter der Unternehmen Unter 8 Jahre alt	5	4	х	9	12	- 25	29	5 12
darunter bis 3 Jahre alt	2	2	==			- 56	20	0 12
8 Jahre und älter	5	-				- 29	-	12 59
Unbekannt	2	-	×	2	-	х		
nach der Zahl der Arbeitnehmer								
1 Arbeitnehmer	1	-	X		-	Х		
2 bis 5 Arbeitnehmer	1	-	X		5	- 80		
6 bis 10 Arbeitnehmer 11 bis 100 Arbeitnehmer	2	-	x x		1 2	x 0	-	
Mehr als 100 Arbeitnehmer	_		×		-	-		
Unbekannt / Kein Arbeitnehmer	8	4			11	9	-	18 3
nach Rechtsformen								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	3	-				200	4	5 8
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	2	2				- 33	15	7 2
GmbH & Co. KG	1	2				- 50	-	6 7
GbR Gesellschaften m.b.H.	7	2	^		- 12	- - 25	- 11	6 3
GmbH ohne Unternehmergesellschaft	,	2	^	9	12	- 25	11	0.5
(haftungbeschränkt)	7	2	x	9	10	- 10	11	6 3
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	_	-			2		-	
Aktiengesellschaft, KGaA	-	-	x	-	-	-	-	
Private Company Limited by Shares (Ltd)	-	-	x	-	-	-	-	
Sonstige Rechtsformen	-	-	x	-	-	-	-	
Übrige Schuldner	120	3	3	126	119	6	х	4 3
Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliche	1	-	×		1	0		
	1 44	_	_	14	21	- 33	х	1 4
Ehemals selbstständig Tätige	14	_						
Ehemals selbstständig Tätige davon mit Regelinsolvenzverfahren	10	-		10	14	- 29	х	7
Ehemals selbstständig Tätige		- - 1	x -	10 4	14 7			77

¹⁾ Nach: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

786 653 **7975** 6865 **3432** 966 **2432** 978 **345**4 64 3 ⁶³2345 23254 693 6**53** 563 **8675** ⁵69 564 8675 5211235 3465478 **7**4 757 3456 774 2143 859 5674 642 365 3454 14 2143 5674 558 **5**4 452 752 5 47 61 742 24 79 697 67 221 376 57 97 45 214 1421 5214 4566

Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14 - 16 28195 Bremen Telefon: +49 421 361-25 01 E-Mail: office@statistik.bremen.de

www.statistik.bremen.de

Straßenbahn/Bus: Haltestelle Hauptbahnhof

Auskunftsdienst:

Telefon: +49 421 361-6070 E-Mail: info@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 15.00 Uhr Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung